

Änderung der Allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin

Der vom Senat am 2. April 2020 beschlossene Bußgeldkatalog wird ab dessen Ziffer 32 geändert bzw. ab Ziffer 35 wie folgt beschrieben ergänzt:

Lfd. Nr.	SARS-CoV-2-EindmaßnV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
32	§ 17 Abs. 1 S. 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 -2.500
33	§ 17 Abs. 1 S. 2	Besuchsverbot	Besuchende Person	300-1.000
34	§ 17 Abs. 1 S. 1	Nichteinhaltung der Pflicht zu direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft	Ein- und Rückreisende	150-3.000
35	§ 17 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen Pflicht zur Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	150-2.000
36	§ 17 Abs. 2 S. 2	Verstoß gegen Informationspflicht gegenüber Behörde bei Symptomen	Ein- und Rückreisende	300-3.000
37	§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber	Dienstherr/Arbeitgeber	2.000-10.000
38	§ 18 Abs. 2 S. 1	Nichtgewährleistung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und fehlende Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung	Arbeitgeber	5.000-10.000
39	§ 18 Abs. 2 S. 2	Verstoß gegen Pflicht zur Kontaktaufnahme mit Behörde bei Saisonarbeit	Arbeitgeber	5.000-10.000
40	§ 18 Abs. 4	Nichteinhaltung der Pflicht zum Verlassen des Landesgebiets auf unmittelbarem Weg	Ein- und Rückreisende	150-2.000

Diese allgemeine Anweisung tritt am 10. April 2020 in Kraft.